Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule für Gesundheit

vom 22.07.2016

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), § 7 Abs. 4 Grund-ordnung der Hochschule für Gesundheit gibt sich der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben, Mitglieder

§ 2 Vorsitz

§ 3 Sitzungen des Hochschulrates; Einladung und Tagesordnung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Beratungskompetenz

§ 7 Rechenschaftsbericht

§ 8 Protokoll

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 11 Aufwandsentschädigung

§ 12 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben, Mitglieder

(1) Der Hochschulrat ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) ein zentrales Organ der Hochschule für Gesundheit. Er arbeitet auf der Grundlage des HG und der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich insbesondere aus § 21 HG NRW.

(2) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder des Hochschulrats sind Externe; mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder sind Frauen. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied im Sinne von § 21 Abs. 8 HG zur oder zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erhält.

(2) Der Hochschulrat kann die oder den Vorsitzenden bzw. die oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen abwählen. Es erfolgt unverzüglich eine Neuwahl.

(3) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Sitzungen des Hochschulrates; Einladung und Tagesordnung

(1) Der Hochschulrat ist gem. § 21 Abs. 5 HG mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm spätestens 12 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder er bzw. sie dies in dringenden Angelegenheiten für erforderlich hält. In diesem Fall muss die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form übermittelt werden. Die oder der Vorsitzende muss nur diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, die sich aus dem Verlangen der Mitglieder oder aus dem dringenden Sitzungserfordernis ergeben. Bei Bedarf können in angemessenem Umfang weitere Punkte der Tagesordnung beigefügt werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Sie können auch Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Hochschulrat kann bei Bedarf weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitglieder des Präsidiums und bei gewünschter Hinzuziehung die entsprechenden weiteren Personen erhalten eine Ein-ladung nebst Tagesordnung.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates teil und erhält form- und fristgerecht die erforderlichen Unterlagen.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die oder der Vorsitzende unverzüglich einen neuen Sitzungstermin für die gleiche Tagesordnung unter Hinweis auf den Grund für die Neueinberufung festlegen und allen Mitgliedern mitteilen. Die Beschlussfähigkeit ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gegeben anzusehen.

§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 HG den Ausschlag.

(2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) Beschlüsse des Hochschulrats können auf Initiative der oder des Vorsitzenden auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren findet nur unter vorheriger Herstellung des Einvernehmens aller Hochschulratsmit-glieder statt und ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren stimmt. Die Herstellung des Einvernehmens der Mitglieder kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet grundsätzlich die oder der Vorsitzende.

Dabei hat jeweils eine Prüfung vorauszugehen, ob eine Beteiligung der Hochschulratsmitglieder telefonisch oder auf elektronischem Weg möglich ist. Das gilt nicht für Wahlen nach § 17 Hochschulgesetz. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Beratungskompetenz

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrates sowie alle Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet. § 21 Abs. 5 Satz 2 HG bleibt unberührt..

(3) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Sie werden in relevanten Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit öffentlichkeitsrelevante Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen sind, beschließt der Hochschulrat Inhalt und Form der Weitergabe.

(5) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

(1) Der Hochschulrat erstellt Rechenschaftsberichte nach den Vorgaben des § 21 Abs. 5a Sätze 3 und 4 HG. Er wird grundsätzlich einstimmig verabschiedet. Soweit abweichende Voten von grundsätzlicher Bedeutung bestehen, werden sie in geeigneter Form dargestellt.

(2) Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte unterstützt und übernimmt das Präsidium.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Einwendungen können schriftlich oder elektronisch übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen eingehen.

§ 9 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse oder die Vorbereitung von Hochschulratsentscheidungen auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Hochschulrat regelmäßig durch die jeweiligen Vorsitzenden zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet der Hochschulrat.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € pro Sitzung. Die / der Vorsitzende erhält pro Sitzung 1.000 €. Zusätzlich werden den Mitgliedern des Hochschulrates die Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) erstattet, die den Mitgliedern aus Anlass der Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates sowie in Ausübung ihrer Funktion als Hochschulratsmitglied entstehen.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung sind als ordentliche Tagesordnungspunkte anzumelden. Der vorgeschlagene Wortlaut ist den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrates der Hochschule für Gesundheit vom 22.07.2016 und 27.01.2017.

Bochum, den 21.04.2017

Die Präsidentin

Prof. Dr. Anne Friedrichs

Der/die Vorsitzende des Hochschulrats

Prof. Dr. Werner Havers